

Satzung

des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Bingener Weg Düsseldorf e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Bingener Weg Düsseldorf e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 7915 eingetragen.

Er wird als rechtsfähiger Verein geführt.

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, und zwar vom 01. August bis zum 31. Juli jeden Jahres.

§ 2

Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange der Schule und der Schüler. Diesem Ziel will der Verein insbesondere durch Förderung der Unterrichtsmöglichkeiten, der Schulbibliothek, der musischen und sportlichen Erziehung und der Betätigung der Schüler, sowie durch Hilfestellung im Rahmen allgemeiner schulischer Belangen dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- 2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- 3) Eine Fortdauer der Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 bleibt möglich, auch wenn das Kind die Schule verlässt.

§ 4

Ausschluß und Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug und leistet es trotz Mahnung diesen nicht bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres, bewirkt dies den automatischen Austritt aus dem Verein. Eines besonderen Ausschlusses bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 5

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Erlösen. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Er ist für das jeweilige Geschäftsjahr spätestens am 31. Oktober zu zahlen. Die Kasse wird einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft, die von der Mitgliedsversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Ehrenamtliche Tätigkeiten

Jede Tätigkeit im Auftrag des Vereins oder im Interesse des Vereins erfolgt unentgeltlich. Die Erstattung barer Auslagen über einen Betrag von 15,- Euro hinaus bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

§ 7

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einmal im Geschäftsjahr schriftlich einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der in den §§ 10 und 11 vorgesehenen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Fall von Wahlen das Los. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 9

Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt 6 Mitglieder in den Vorstand.

Nach Möglichkeit sollte jede Klasse der Gemeinschaftsgrundschule Bingener Weg im Vorstand vertreten sein. Dem Vorstand gehört weiterhin ein Vertreter der Schule an.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern in geheimer Wahl den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassierer und den Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne von § 2 der Satzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern.

Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr schriftlich eingeladen. Eine Vorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder dies unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunktes schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand bevollmächtigt zwei seiner Vorstandsmitglieder mit einem bankmäßigen Zeichnungsrecht. Diese Vollmacht wird auf Kassierer/in und Vorsitzende/n übertragen und kann nur von diesen gemeinschaftlich ausgeübt werden.

§ 10

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge für Satzungsänderungen müssen schriftlich eingereicht werden.

Redaktionelle Änderungen, die vom Finanzamt gefordert werden, bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf mit der Auflage, das übertragene Vermögen entsprechend dem in §2 dieser Satzung genannten Zweck zugunsten der Gemeinschaftsgrundschule Bingener Weg zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 11. März 1999 in Kraft.

- Der Vorstand -